

Presseinformation

Frankfurt am Main, 15. Februar 2010

Steuerhinterziehung: Informationen für die Presse

Was ist Steuerhinterziehung genau?

Von Steuerhinterziehung spricht man gemäß § 370 AO, wenn jemand

- gegenüber den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
- die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder
- pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Daneben beschreibt das Gesetz besonders schwere Fälle der Steuerhinterziehung für die ein besonders hoher Strafraum zur Verfügung steht. Von einem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung ist auszugehen, wenn der Täter

- in großem Ausmaß Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt,
- seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
- die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht,
- unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt oder
- als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung Steuerhinterziehungen verbunden hat, Umsatz- oder Verbrauchssteuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Umsatz- oder Verbrauchssteuervorteile erlangt.

Wann macht sich ein Bürger strafbar?

Der Bürger macht sich strafbar, wenn er eine oben beschriebene Tathandlung selber vollendet oder sich an der Tathandlung eines anderen beteiligt (man spricht insoweit von Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe). Auch der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Müssen Steuerhinterzieher ins Gefängnis?

Steuerhinterzieher müssen nicht zwangsläufig ins Gefängnis. Nach § 370 AO ist die Steuerhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. In besonders schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren. Welche Strafe im Einzelfall ausgesprochen wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, maßgeblich jedoch von der Höhe des hinterzogenen Betrages. Aber auch Beweggründe und Ziele des Täters, das Vorleben des Täters, das Verhalten nach der Tat (bspw. sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen), das Maß der Pflichtwidrigkeit, u. ä. kommen als Strafzumessungsfaktoren in Betracht.

Kann eine Bestrafung auch vermieden werden?

Wer im Fall einer Steuerhinterziehung unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Finanzbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, wird insoweit straffrei. Man spricht in diesem Rahmen von einer „Selbstanzeige“. Grundsätzlich gilt aber, dass eine Selbstanzeige dann keine Wirkung entfaltet, wenn sie in einer Phase erstattet wird, in der sich das Entdeckungsrisiko für den Steuerpflichtigen bereits konkretisiert hat, also beispielsweise, wenn dem Steuerpflichtigen die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bereits bekannt gegeben wurde oder die Betriebsprüfung oder Steuerfahndung beim Steuerpflichtigen erscheint.

Was ist bei der Selbstanzeige genau zu beachten?

Eine bestimmte Form der Selbstanzeige ist nicht vorgeschrieben. Die Straffreiheit durch Selbstanzeige ist davon abhängig, dass die hinterzogenen Steuern fristgerecht nachgezahlt werden.

Die Straffreiheit tritt nicht ein, wenn

- bereits ein Amtsträger zur steuerlichen Prüfung oder Ermittlung einer Steuerstraftat erschienen ist
- dem Täter die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens bekanntgegeben worden ist oder
- die Tat im Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war.

Es empfiehlt sich, für eine strafbefreiende Selbstanzeige den Rat eines Experten, z. B. eines Steuerberaters, hinzuzuziehen da hier viele Details zu beachten sind. Ein Laie kann im Einzelfall nicht abschätzen, ob die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige vorliegen und wie im Einzelfall konkret zu verfahren ist.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de

Verjährt dieses Delikt irgendwann?

Die Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften fünf Jahre. In einem besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung beträgt die Verjährung allerdings 10 Jahre. Die strafrechtliche Verjährungsfrist beginnt, wenn die Tat beendet ist. Davon unabhängig ist die steuerliche Verjährungsfrist. Die entsprechende Festsetzungsverjährung beträgt bei Steuerhinterziehung 10 Jahre.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 7.600 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 069/153002-40 Fax 069/153002-60 E-Mail:
angela.giesselmann@stbk-hessen.de